



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	10.08.2010	1848/10 - I/642
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	16.08.2010	11.2	
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	30.08.2010	4	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	31.08.2010	8	
Stadtverordnetenversammlung	06.09.2010	10	

Betreff:

Grundrechtsklage gegen das Land Hessen

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Die Stadt Wetzlar schließt sich der Grundrechtsklage des hessischen Städtetages und seiner Mitglieder gegen das Land Hessen wegen der Landesrechtsverordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 an.

Wetzlar, den 10.08.2010

gez. Dette

Begründung:

Am 01.09.2009 sind die Änderungen der Landesrechtsverordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 (GVBl. I Seite 1047) in Kraft getreten. Trotz wiederholter Aufforderung hat das Land Hessen keine Regelung über einen Kostenausgleich für die durch die Änderungen bewirkten Mehrausgaben der Städte und Gemeinden vorgenommen. Nach Artikel 137 der Verfassung des Landes Hessen ist das Land verpflichtet, einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, wenn die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führt (Konnexitätsprinzip). Da eine solche Maßnahme bislang nicht getroffen wurde, ist die Verordnung mit der Verfassung des Landes Hessen nicht vereinbar.

Bis zum 31.08.2010 (Jahresfrist) ist es möglich, eine Grundrechtsklage beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen zu erheben. Das Verfahren ist gemäß § 28 Abs. 1 Staatsgerichtshofgesetz kostenfrei. Der hessische Städtetag hat die Bitte geäußert, dass sich möglichst viele Städte und Gemeinden der Grundrechtsklage anschließen. Nach einheiler Auffassung der kommunalen Spitzenverbände und des Landes Hessen soll die Thematik demächst in der Konnexitätskommission beraten werden. Aus diesem Grunde wird der hessische Städtetag zunächst nur fristwährend die Grundrechtsklage erheben und eine Begründung ggf. nachreichen.

Da es sich bei der Erhebung einer Grundrechtsklage nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ergibt sich die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung aus § 51 Ziffer 18 HGO.